

## **Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen in der Lindenhalle Dettingen**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Mehrzweckhalle „Lindenhalle“ in Dettingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gerstetten. Sie dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in Dettingen.
- (2) Zu diesem Zweck steht sie grundsätzlich den örtlichen Schulen, Kindergärten und Vereinen zu Verfügung.
- (3) Im Einzelfall kann die Halle auch sonstigen Organisationen, Gruppen und Personen überlassen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (5) Die Gemeinde verfolgt mit dem Betrieb der Lindenhalle keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Die Lindenhalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).

### **§ 2 Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Lindenhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde grundsätzlich das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und dem Außenbereich. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Während einer Veranstaltung, einschließlich Proben-, Auf und Abbauzeiten wird das Hausrecht an den Nutzer bzw. der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen übertragen. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer bzw. die von ihm beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Eine von der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Nutzer und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben. Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zur Lindenhalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (4) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs-, Übungs- oder Wettkampfleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.

### **§ 3 Belegung**

- (1) Die Lindenhalle mit Nebenräumen wird der Schule und den ortsansässigen Vereinen zu den in einem Belegungsplan genannten Zeiten überlassen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Nutzung sind pünktlich einzuhalten.
- (3) Die Halle darf nur zu den im Belegungsplan bzw. im Nutzungsvertrag festgelegten Zeiten betreten werden.
- (4) Sollen vereinbarte Nutzungszeiten durch andere als die vereinbarten Nutzer bzw. Abteilungen genutzt werden, ist dies der Gemeinde vorher mitzuteilen.
- (5) Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Belange benutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Nutzer sind frühestmöglich zu benachrichtigen.
- (6) Die Lindenhalle kann zur Durchführung von Sonderveranstaltungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall hat der Verein, dem diese Räume für Übungszwecke zugeteilt sind, für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Nutzung und Überlassung derselben. Genehmigte Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor den regelmäßigen Übungsstunden.
- (7) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplans erteilten Zustimmung, behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass
  - a) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte.
  - b) die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
  - c) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder Aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden.
  - d) wenn das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht vollständig bezahlt worden ist.
- (8) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen die Gemeinde infolge der Zurücknahme einer erteilten Zustimmung auf Grund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde dem Nutzer zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet, entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Lindenhalle steht dem Unterricht und Übungsbetrieb montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 22.30 Uhr zu Verfügung. An Wochenenden kann Übungsbetrieb im Rahmen einer im Belegungsplan genehmigten Nutzung im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Bei Nutzungen nach 22.00 Uhr ist ausschließlich auf den Parkplätzen im Schulhof zu parken.
- (3) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Hallen ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen im Einzelfall nach Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Während der Sommerferien ist die Lindenhalle in den ersten 3 Ferienwochen geschlossen. Ebenso bleibt die Lindenhalle während den Weihnachtsferien geschlossen. Für kulturelle Veranstaltungen sind in den Weihnachtsferien Ausnahmen im Einzelfall möglich.

## § 5

### Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der VStättVO sowie alle einschlägigen bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten.
- (2) Für die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach der TA-Lärm sowie der 16. und 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) ist der Nutzer verantwortlich.
- (3) Auf die behördlich abgestimmte Brandschutzordnung wird verwiesen.
- (4) In der Lindenhalle herrscht generelles Rauchverbot.
- (5) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
- (6) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Nutzer.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Dies gilt nicht bei entsprechenden Messen oder Ausstellungen.
- (8) Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine dunklen Streifen hinterlassen.
- (9) Die Verwendung von Harz oder sonstigen Haftmitteln ist generell untersagt.
- (10) Plakatieren ist nur nach vorheriger Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung erlaubt.
- (11) Jegliches Anbringen von Gegenständen an den Wänden, Decken oder Böden, bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es dürfen jedoch keinerlei Schäden verursacht werden. Insbesondere dürfen in die Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände keine Nägel oder dergleichen eingeschlagen werden.
- (12) Speisen, Getränke, Flaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in die Sportflächen mitgenommen werden.
- (13) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Halle und der Einrichtungen, insbesondere durch beschädigende Nutzungen (beispielsweise Kugelstoßen, etc.)

## § 6

### Allgemeine Pflichten der Nutzer

- (1) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Nutzungszeit die Geräteordnung wiederherzustellen.
- (2) Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (3) Das Aufräumen und die besenreine Übergabe zum im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, obliegt dem Nutzer.
- (4) Nach Schluss der Übungsstunden bzw. nach Ende der Veranstaltungen haben die jeweiligen Verantwortlichen für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen.
- (5) Ausgehändigte Schlüssel müssen der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden. Sie dürfen nicht direkt an andere Personen weitergeben werden.

## § 7

### Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass
  - a) alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
  - b) die erforderlichen, behördlichen Anmeldungen vorgenommen werden und Genehmigungen eingeholt werden.
  - c) die festgesetzten zulässigen Höchstzahlen der zugelassenen Personen nicht überschritten werden.
- (2) Ist bei Veranstaltungen die Hinzuziehung von Fachpersonal (Bsp. Fachkraft für Veranstaltungstechnik, etc.) oder zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen (Bsp. Brandwache, Ordnungsdienst oder Sanitäter, etc.) notwendig, so hat der Nutzer dies auf eigene Kosten zu gewährleisten.
- (3) Bei größeren Dekorationen der Halle ist ausschließlich schwer entflammbares Material zu verwenden.

## § 8

### Benutzung der Einrichtungsgegenstände

- (1) Es dürfen keine Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Turnmatten ohne Genehmigung aus der Halle verbracht werden.
- (2) Bewegliche Sportgeräte und die Halleneinrichtung sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen.
- (3) Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen stets widerruflich in der Halle, an mit der Gemeindeverwaltung abgestimmten Orten, untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
- (4) Die Bestuhlung ist stets vom Nutzer in Abstimmung mit dem Hausmeister vorzunehmen.
- (5) Sind für eine Nutzung Stühle, Tische oder andere Aufbauten notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungs-/ Belegungsplans aufzustellen. Sollte der Nutzer keiner der bei der Gemeinde vorliegenden Pläne zusagen, kann dieser selbst einen Plan erstellen und diesen nach Vorlage beim Bürgermeisteramt vom Baurechtsamt genehmigen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- (6) Die Tische und Stühle sind sachgemäß zu behandeln. Bei der Beförderung sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Transportwagen zu verwenden und größte Sorgfalt anzuwenden.
- (7) Nach Schluss der Nutzung sind die Tische, Stühle und Geräte vom Veranstalter auf seine Kosten zu reinigen und wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen.

## § 9

### Benutzungsentgelte

- (1) Die Nutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Halle zum Übungsbetrieb bzw. zu Veranstaltungen die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde kann vom Veranstalter im Voraus eine Kautions verlangen, deren Höhe im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung festgelegt wird.

## **§ 10 Zu widerhandlungen**

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume der Halle, die Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr der Nutzer. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Nutzer haftet bei Schlüsselverlust und für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 20.02.2019 in Kraft.

Gerstetten, 20.02.2019  
gez.  
Polaschek  
Bürgermeister